

Satzung des Vereins Pfeffer und Salz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Pfeffer und Salz“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name mit dem Zusatz e. V.: „Pfeffer und Salz e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bürgeranliegen im Sinne des demokratischen Gemeinwesens durch Information, Erfahrungsaustausch und Mitwirkung bei der politischen Willensbildung basisdemokratisch im Sinne eines zu erstellenden Programms, das von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Verein bemüht sich für dieses Ziel ein politisches Mandat der Bevölkerung zu erlangen und stellt eine Liste für die kommunalen Wahlen auf.

Der Verein verfolgt hiermit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Landau haben durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller gegenüber schriftlich innerhalb von 4 Wochen zu begründen. Gegen die Zurückweisung kann der/die BewerberIn bei der Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen, wobei die Mitgliederversammlung als das höchste Organ des Vereins entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Ableben.

Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

Ausschlussgründe sind: schwere Verstöße gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins, insbesondere auch den Verein schädigende öffentliche Äußerungen.

Das Ausschlussverfahren erfolgt auf Antrag der Mitgliederversammlung, die Benachrichtigung erfolgt durch den Vorstand.

Der Ausschlussbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vor der Entscheidung ist dem/der Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Selbsteinschätzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Entgegennahme von Jahresberichten, Kassen- und Prüfberichten

Entlastung und Wahl des Vorstands

Wahl der Rechnungsprüfer

Behandlung von Anträgen der Mitglieder

Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Aufstellung des Wahlvorschlags für die Kommunalwahlen

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung (MV)

Die MV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor einer MV beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der MV die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der MV gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die MV ist in der Regel öffentlich.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die MV ist beschlussfähig, wenn 20 % der Mitglieder, mindestens aber 5 Mitglieder, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, nach § 8 Abs. 1 innerhalb von zwei Wochen eine zweite MV mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die MV wird durch ein Mitglied des Vorstands oder durch ein von der MV bestimmtes Mitglied als VersammlungsleiterIn geleitet.

Die MV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen und werden als Nein-Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die-/derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Art der Abstimmung bestimmt die MV. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Über die MV ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthält und die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufstellung des Wahlvorschlags für die Kommunalwahlen

Die MV bestimmt die BewerberInnen um einen Listenplatz zur Kommunalwahl. Sowohl über die BewerberInnen, die aufgestellt werden sollen, als auch über deren Reihenfolge wird schriftlich, einzeln und geheim abgestimmt. Die BewerberInnen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht mit. Werden mehr als zwei Kandidaten für einen Einzelplatz vorgeschlagen, so entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; wird hierbei eine Mehrheit nicht erzielt, entscheidet das Los.

Stimmberechtigt sind diejenigen Vereinsmitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in Landau haben und bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt sind.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, den beiden VorstandssprecherInnen und einem/einer KassenwartIn.

Der Vorstand wird durch die MV mindestens alle zwei Jahre neu gewählt, bleibt jedoch im Amt bis zur Neuwahl, die aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und kann im schriftlichen Verfahren beschließen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich an alle Vorstandmitglieder. Auf Antrag von einem Mitglied des Vorstands ist binnen 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Für den Fall des Ausscheidens einzelner Vorstandmitglieder kann die MV Nachwahlen vornehmen; die Amtszeit der Nachgewählten endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstands.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines Mitglieds.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der MV gebunden.

§ 13 Ausschüsse

Die MV kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Mitglieder beauftragen.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Mit der Einladung zur MV ist ausdrücklich auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung hinzuweisen.

§ 15 Verwendungszweck des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung

Die MV beschließt bei Auflösung des Vereins über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens.

Vorstehende Satzung wurde am 16.01.2019, Gründungsdatum des Vereins „Pfeffer und Salz“, errichtet.